

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1530, 18/1770 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes
(Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz – KSASTabG)**

A. Problem

Zum 1. Januar 2014 wurde der Künstlersozialabgabesatz von 4,1 auf 5,2 Prozent angehoben. Das führt zu einer deutlich höheren Belastung der Verwerter selbständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch die Künstlersozialabgabe. Gleichzeitig zeigen die bisher durchgeführten Prüfungen, dass noch nicht alle Unternehmen ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nachkommen.

B. Lösung

Die Prüfungen bei den Arbeitgebern hinsichtlich der Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) werden gegenüber der bisherigen Praxis ausgeweitet. Der Gesetzentwurf regelt den künftigen Umfang der Prüfungen durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung.

Durch die regelmäßige Überprüfung sowie Information und Beratung der Arbeitgeber wird das Ziel der Herstellung von Abgabegerechtigkeit erreicht. Es wird sichergestellt, dass alle zur Abgabe verpflichteten Arbeitgeber ihren Beitrag zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes leisten.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze für Eigenwerber und Unternehmer, die der sogenannten Generalklausel unterliegen könnten, wird im Ergebnis zu einer finanziellen und bürokratischen Entlastung führen. Zudem wird Erfüllungsaufwand, der in der Vergangenheit durch das aufwändige und personalintensive Anschreibeverfahren in Höhe von rund 2,4 Mio. Euro jährlich entstanden ist, künftig wegfallen. Auf der anderen Seite ergibt sich durch die im Verhältnis zur bishe-

rigen Praxis verstärkte Prüf-, Informations- und Beratungstätigkeit der Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung Mehraufwand in Höhe von rund 2,9 Mio. Euro. Insgesamt wird die Wirtschaft um rund 0,5 Mio. Euro jährlich belastet.

Für den Bund entstehen Mehrkosten durch die Einrichtung einer Prüfgruppe bei der Künstlersozialkasse, die die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung umfassend unterstützt und eigene Prüfungen durchführen wird. Der Künstlersozialkasse entsteht zudem ein höherer Aufwand durch den zu erwartenden Anstieg des Verwerterbestandes. Die Mehrkosten für den Bund betragen voraussichtlich jährlich 1,25 Mio. Euro und werden im Rahmen der bestehenden Ansätze des Einzelplans des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aufgefangen. Die endgültige Höhe der Mehrkosten wird im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushaltes 2015 festgelegt.

Für die Ausweitung der Prüfung der Künstlersozialabgabe im Rahmen der turnusmäßigen Arbeitgeberprüfung nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch gegenüber der bisherigen Praxis sowie für Informations- und Beratungsleistungen sieht die Deutsche Rentenversicherung einen zusätzlichen Personalbedarf von 233 Personen. Der endgültige Bedarf wird im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Haushalts 2015 der Deutschen Rentenversicherung festgelegt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1530 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 2. Juli 2014

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese
Vorsitzende

Dr. Astrid Freudenstein
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Astrid Freudenstein

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/1530** ist in der 40. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juni 2014 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen worden. Dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist der Entwurf zur Begutachtung zugeleitet worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch den Gesetzentwurf soll ein weiterer Anstieg des Künstlersozialabgabebesatzes vermieden werden. Die künftige regelmäßige Überprüfung beziehungsweise Information und Beratung aller Arbeitgeber bezüglich der Künstlersozialabgabe im Rahmen der turnusmäßigen Arbeitgeberprüfung durch die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung sorgt für einen Anstieg und eine dauerhaft höhere Summe der durch die Verwerter gemeldeten abgabepflichtigen Entgelte und damit für Abgabegerechtigkeit.

Die Prüfung aller Arbeitgeber im Vierjahresturnus auch hinsichtlich der Künstlersozialabgabe durch die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze festgelegt. In den Jahren 2007 bis 2011 haben sich die Prüfdienste der Träger der Deutschen Rentenversicherung zunächst erfolgreich auf die Neuerfassung von abgabepflichtigen Unternehmen und deren Prüfung konzentriert. Dazu wurde ein Kontingent von 280 000 Arbeitgebern angeschrieben und teilweise vor Ort geprüft. Ab dem Jahr 2011 wurde das Anschreibeverfahren eingeschränkt und damit die Prüftätigkeit im Hinblick auf Neuerfassungen erheblich reduziert. Eine Prüfung des Verwerterbestandes fand bis Mitte 2013 nicht statt. Aus der Prüftätigkeit wurden zwischenzeitlich kaum noch Einnahmen erzielt. Das hat dazu beigetragen, dass der Künstlersozialabgabebesatz für das Jahr 2013 auf 4,1 Prozent und für das Jahr 2014 auf 5,2 Prozent angehoben werden musste.

Ab 2015 wird die Deutsche Rentenversicherung ihre Prüftätigkeit im Verhältnis zur bisherigen Praxis massiv ausweiten sowie durch Information und Beratung der Arbeitgeber sicherstellen, dass alle Arbeitgeber regelmäßig mit der Künstlersozialabgabe befasst werden. Die künftig vorzunehmende Auswahl der zu prüfenden Arbeitgeber erfolgt effizienzorientiert und risikobasiert, damit die Belastungen für Wirtschaft und Verwaltung künftig minimiert und gleichzeitig Abgabegerechtigkeit hergestellt werden. Synergieeffekte, die bei gleichzeitiger Prüfung von Gesamtsozialversicherungsbeitrag und Künstlersozialabgabe entstehen, werden genutzt. Die Verwaltungseffizienz wird verbessert.

Auch mit der Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze werden insbesondere kleine Unternehmer entlastet. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt 450 Euro und bezieht sich auf die Summe der Entgelte nach § 25 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1530 in seiner Sitzung am 2. Juli 2014 beraten und dem Deutschen Bundestag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung sieht eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs als nicht gegeben an. Ein Prüfbedarf sei nicht gegeben.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1530 in seiner 17. Sitzung am 2. Juli 2014 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/1530 in unveränderter Form empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** verwies darauf, dass der Abgabebesatz zur Künstlersozialversicherung in den letzten Jahren stark gestiegen sei. Das habe seine Ursache auch darin, dass nicht alle dazu verpflichteten Unternehmen die Abgabe tatsächlich entrichteten. Zusätzlich sei ein starker Andrang auf die Künstlersozialkasse

zu verzeichnen, die mittlerweile über 180 000 Versicherte zähle. Das Gesetz setze dort an, wo Regelungen dringend nötig seien. Der Bürokratieaufwand halte sich in Grenzen, vor allem für kleinere Betriebe. Aufwand und Ertrag stünden jetzt in einem sinnvollen Verhältnis. Die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze schaffe zudem Klarheit und Rechtssicherheit. Langfristig werde allerdings angesichts des großen Andrangs auf die Künstlersozialkasse eine neue Definition von Künstlern und Publizisten zu erwägen sein.

Die **Fraktion der SPD** sprach von einem wichtigen Schritt zur Absicherung der Kreativwirtschaft durch die gesetzliche Änderung. Es sei richtig, Prüfungen und Kontrollen auszuweiten und zu verschärfen, da offensichtlich nicht alle verpflichteten Unternehmen die Abgabe an die Künstlersozialkasse auch entrichteten. Die jetzt getroffene Regelung sei bereits seit langem notwendig und müsse so schnell wie möglich umgesetzt werden. Die Rahmenbedingungen für Künstler müsse man allerdings langfristig weiterhin betrachten.

Die **Fraktion DIE LINKE** begrüßte die neue Regelung. Das Abgabeverhalten der Betriebe gegenüber der Künstlersozialkasse müsse offensichtlich stärker überprüft werden. Allerdings blieben auch mit der Gesetzesänderung etliche strukturelle Probleme in diesem Bereich auch weiterhin erhalten. Selbständigkeit – häufig Scheinselbständigkeit – nehme stark zu, so dass auch der Andrang auf diese Versicherungsform zunehme. Dafür seien generelle Lösungen nötig. Es fehle bisher auch ein allgemeines solidarischer Alterssicherungssystem für eine bessere Absicherung von Selbständigen jenseits der Künstlersozialversicherung. In dieser Hinsicht unternehme die Bundesregierung zu wenig.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sah die Gesetzesänderung ebenfalls als notwendigen Schritt. Offen sei allerdings, ob die Regelungen zur Bewältigung der steigenden Versichertenzahlen ausreichten. Kritik gebe es auch an Details des Gesetzentwurfs. So sei zu prüfen, ob die Prüfkosten tatsächlich – wie jetzt vorgesehen – von den Beitragszahlern aufgebracht werden müssten, statt sie über die Steuern zu finanzieren. Auch bei der Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro stelle sich die Frage, ob sie nicht als Kriterium für alle Fälle angewandt werden solle.

Berlin, den 2. Juli 2014

Dr. Astrid Freudenstein
Berichterstatlerin

